V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10746 — MORGAN STANLEY / BAWAG / GYLE JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 201/07)

1. Am 6. Mai 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Morgan Stanley Principal Funding, Inc. („MSPF"), Teil der Morgan Stanley Group („Morgan Stanley", beide USA),

— RF zwölf BAWAG Leasing Gesellschaft m.b.H. („Bawag Leasing"), Teil der Bawag Group AG („BAWAG-Gruppe", beide Österreich),

— Gyle JV, gegründet zum Erwerb des Gyle Shopping Centre (Vereinigtes Königreich).

MSPF und Bawag Leasing werden indirekt über Gyle JV die gemeinsame Kontrolle über das Gyle Shopping Centre im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung von DRC Capital LLP („DRC") übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Verbindlichkeiten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— MSPF gehört zu Morgan Stanley, einem weltweit tätigen Finanzdienstleister mit einem breiten Dienstleistungsangebot in den Bereichen Investmentbanking, Wertpapiere, Vermögens- und Anlageverwaltung.

— Bawag Leasing gehört zur Bawag-Gruppe, einer börsennotierten Holdinggesellschaft, die Spar-, Zahlungsverkehrs-, Kredit-, Leasing- und Veranlagungsprodukte sowie Bausparen und Versicherungen anbietet.

— Gyle JV wird als Eigentümer in Verwaltung, Leasing, Verbesserung und Weiterentwicklung des Gyle Shopping Centres in Edinburgh (Vereinigtes Königreich) tätig sein und auch Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Einzelhandelsflächen in dem Einkaufszentrum anbieten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10746 — MORGAN STANLEY / BAWAG / GYLE JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.